



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn
Arne Semsrott

Ausschließlich per E-Mail:
a.semsrott[REDACTED]@fragdenstaat.de

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON RA Grüssel
TEL +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
E-MAIL BUERO-IIIIB6@bmwi.bund.de
AZ IIIIB6-32200/007#005

DATUM Berlin, 11. Juni 2020

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen
HIER Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
BEZUG Ihr Antrag vom 15. Mai 2020 [#186772]

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 15. Mai 2020 begehren Sie sämtliche vorliegenden Informationen in Bezug auf die Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15.01.2020, insbesondere Vermerke, Vorbereitungsunterlagen, Sprechzettel, Konzepte, Vorlagen, Gutachten, Protokolle, interner Schriftverkehr des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie Notizen und Entwürfe.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG). Daher wird Ihr Antrag – wenngleich Sie diesen auch auf das Informationsfreiheitsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz stützen – allein nach dem in seinem Anwendungsbereich vorrangigen UIG beschieden.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht wegen § 2 Abs. 1, Nr. 1 Buchst. a UIG nicht. Danach gehören oberste Bundesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, nicht zu den informationspflichtigen Stellen im Sinne des UIG. Wesentliche Inhalte der Bund-Länder-Einigung sollen im Kohleausstiegsgesetz – im Teil 5 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) – geregelt werden. Zudem enthält das Kohleausstiegsgesetz eine Ermächtigungsgrundlage in § 42 KVBG

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, der ebenfalls die Bund-Länder-Einigung aufgreifen soll. Weder das Gesetzgebungsverfahren zu dem Kohleausstiegsgesetz noch die Vertragsverhandlungen, die auf diesem Gesetz fußen, sind abgeschlossen. Die von Ihnen begehrten Informationen stehen insofern in direktem Zusammenhang zu den Tätigkeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kohleausstiegsgesetz. Ihr Antrag vom 15. Mai 2020 war daher abzulehnen.

Auch nach dem IFG wäre der Antrag gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG sowie § 4 IFG abzulehnen gewesen: Danach wird der behördliche Entscheidungsprozess, insbesondere bei laufenden Verfahren, geschützt. Das Gesetzgebungsverfahren zu dem Kohleausstiegsgesetz und die darauf fußenden Vertragsverhandlungen mit den Braunkohleunternehmen sind noch nicht abgeschlossen. Die von Ihnen begehrten Informationen stehen in einem direkten Zusammenhang zu diesen beiden Verfahren (s. die Ausführungen zuvor).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG i.V.m. § 3 Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

